

ingleich
durch Ge-
fängniß,

auch nach
Besinden
härtern
Straffen,

Wie es we-
gen derer Sa-
chen und
auslauffen-
den Unkosten,
derer in de-
nen Hospita-
lern, Armen-
Wäysen- und
Zucht-Häu-
sern verster-
benden Per-
sonen zu hal-
ten.

der Anflug, nach Anleitung Unsers unterm 11. Maji Anno 1726. ins Land ergangenen Mandats, befördert werde, oder anderer, nach jedes Orthes Umständen, nöthiger und nützlicher Arbeit gebraucht werden, oder auch einige Tage mit Gefängniß- Straffe beleet, und sowohl bey der Arbeit, als dem Gefängniß, bloß mit Wasser und Brod gespeiset werden mögen. Damit man auch keine besondere Aufsicht, zumahl, wenn etwa nur eine oder wenige Personen auf einmahl mit dergleichen Straffen beleet werden, vonnöthen, so können Wir geschehen lassen, daß dieselben an die Karren oder sonst angeschlossen, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, ihnen ein Bein-Eisen angeleget werde. Diejenigen aber, die sich hierbey widerspänstig bezeigen, bedrohlicher Reden vernehmen lassen, und von der Arbeit oder aus dem Gefängnisse davon gehen, sind mit noch erhöhtern Straffen, und, nach Befinden, Züchtigung mit Ruthen, anzusehen, und zum Gehorsam anzuhalten. Wolte aber dieses alles noch nicht fruchten, und dergleichen Personen von dem einmahl gewohnten Betteln sich dennoch nicht abhalten lassen; So ist an Unsere Landes- oder Unserer Bettern Ebden. Ebden. und die Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, damit sodann von daraus entweder wegen härterer Bestrafung, oder Aufnahme in die Zucht-Häuser das nöthige verfügt werden möge.

Hiernächst sollen denen Hospitalern, Armen- Wäysen- und Zucht-Häusern die Sachen, so die Personen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn sie darinnen versterben, sodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die wegen dererselben aus der Cassa vorgeschossene und aufgewendete Kosten, in soweit solche aus denen ob-erwehnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft, und deren Erben oder Vertretern ersetzt werden.

§. XII.

Niemand soll
einem Bett-
ler, der ihn
anlauffet, et-
was geben.

Und da auf diese Maasse, sowohl das Bettel-gehen ver-
bothen, als auch denen Nothleidenden hinlängliche Verfor-
gung

B
//
//
//
//
//
//
//